

Nachweisung

der Resultate der Einigung beziehungsweise Schätzung.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation.)

Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingefessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Kolonnen 1 bis 7 zusammengestellt. Kolonne 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Beteiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Kolonne 6 unausgefüllt.

In gleicher Weise hat die zuständige Civilbehörde dem selbständigen Guttsbezirke gegenüber zu verfahren.

Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen.

Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Interessenten betheilig, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Letzteres ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.
 3. Für Abschätzungen, auf welche dies Schema nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Schema zu entwerfen.
 4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittung der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.
-